



Über
850 Jahre



Taunusgemeinde am Weltkulturerbe Limes

14 1127

Ortsgemeinde Bettendorf – Bürgermeister Arnd Witzky

Rathaus: www.bettendorf.eu

☎ 06772 / 96 777 99

Aus der Gemeinderatssitzung – 1. Brennholzverkauf 2014/2015

I. Grundsätzliches zur Brennholzpreisentwicklung und -bedarfsanmeldung

In der letzten Ratssitzung wurde neben dem Forstwirtschaftsplan auch der Brennholzpreis beraten. Aufgrund der vom Revierförster ermittelten Selbstkosten der Gemeinde wurde danach der bisherige besonders lohnintensive Meterholzpreis in einer ersten Stufe auf den kostendeckenden Selbstkostenpreis der Gemeinde angehoben. Die übrigen Preise für Brennholz „Industrieholz lang (IL-Holz)“ sowie die Taxpreise für die Selbstwerber bleiben unverändert.

1. Brennholzverkauf „IL-Holz“

gerückt an einen Abfuhrweg

35 €/RM Buche , 32 €/RM Eiche

2. Brennholzverkauf Meterholz

a) gesetzt im Bestand

70 €/RM Buche od. Eiche

b) Meterholz gesetzt, gerückt an einen Abfuhrweg

80 €/RM Buche od. Eiche

3. Brennholzversteigerung an Selbstwerber

Die Abgabe von **Holz in Selbstwerbung** (liegendes Holz) und Schlagabraum erfolgt auch in diesem Jahr in Form einer Versteigerung im Rahmen des eingeschlagenen Gesamtvolumens.

Der Taxpreis für das „Selbstwerber-Holz“ im Schlag liegend beträgt:

20 €/RM Buche , 17 €/RM Eiche

Der Vergabe- und Versteigerungstermin wird im Mitteilungsblatt wieder bekanntgegeben.

*Hierzu ist **keine Bestellungen** notwendig.*

II. Allgemeine Bedingungen

Für die Bestellung „Brennholzverkauf“ (siehe zu Ziffer I.2 und I.3) kann ab sofort bis **spätestens 10. Dezember 2014** die gewünschte Menge bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden.

Im übrigen sind bei Brennholzverkauf und –selbstwerbung folgende Punkte wie in den Vorjahren zu beachten:

a) Preise

Alle vorstehenden Preise sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 5,5 %.

b) Kontingentbegrenzung

Das Brennholz wird zu den vorstehenden Konditionen nur an Haushalte in Bettendorf in einem Umfang bis maximal 12 Raummeter je Haushalt abgegeben.

c) Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Bei der Brennholzaufarbeitung sind insbesondere bei Motorsägearbeiten die UVV zu beachten. Der

Selbstwerber ist verpflichtet, bei der Motorsägenarbeit die erforderliche Schutzkleidung zu tragen. Die erforderliche Sachkunde ist der Forstverwaltung durch Vorlage einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang oder durch Berufsausbildung nachzuweisen.

d) Holzabfuhr

Die Abfuhr des Holzes darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen.

e) Lagerung im Wald

Die Lagerung zur Trockung im Wald wird von der Gemeinde als Waldeigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet. Es darf durch die Lagerung keine Beeinträchtigung der Forst- und Waldwirtschaft erfolgen. Beim Aufsetzen von Holz ist ein Abstand zu Bestandsbäumen einzuhalten, um Schäden zu vermeiden. Es sind witterungsbeständige Abdeckungen in grüner oder schwarzer Farbe zu verwenden (keine Klarsichtfolien).

Bei Nichtbeachtung ist die Forstverwaltung gehalten, die Abfuhr zu veranlassen und evtl. Schäden verursachergerecht geltend zu machen.

Arnd Witzky, Bürgermeister der Ortsgemeinde Bettendorf

Brennholzbestellung im Gemeindewald Bettendorf

Name, Vorname

Straße

Tel.:

Hiermit bestelle ich folgende Holzmenge:

- | | | |
|---|---------------|----------------|
| 1. Meterholz gesetzt im Bestand: | _____RM Buche | _____RM Eiche, |
| 2. Meterholz gesetzt, gerückt an einen Abfuhrweg: | _____RM Buche | _____RM Eiche, |
| 3. „IL-Holz“ gerückt an einen Abfuhrweg: | _____RM Buche | _____RM Eiche. |

Datum,

Unterschrift